



Information zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes zum 01.01.2020

Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr hat eine kurze Zusammenfassung über die wichtigsten Änderungen im KAG NRW erstellt.

- Die wesentlichste Änderung ist die Einführung des § 8a KAG in den Gesetzestext. Diese Vorschrift betrifft hauptsächlich die Modifizierung der in der Vergangenheit in die Diskussion geratenen Straßenbaubeiträge. Die Kommunen werden nunmehr verpflichtet, ein Straßen- und Wegekonzept aufzustellen, welches spätestens alle 2 Jahre angepasst werden muss. Außerdem wird die Durchführung von Anliegersammlungen, wie sie in Herne bereits vor umfangreichen, beitragspflichtigen Maßnahmen durchgeführt wurden, in Zukunft ebenfalls vorgeschrieben. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn es sich um geringfügige Maßnahmen handelt. Die Anliegersammlungen können auch ausnahmsweise durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden.
- Eine große Veränderung betrifft die Möglichkeit zur Ratenzahlung der Beiträge. Die bisherigen Vorschriften der Abgabenordnung legten den jährlichen Zinssatz auf 6 % fest. Dieser Satz wurde auf einen Wert von 2 % über dem Basiszinssatz, mindestens aber 1 %, reduziert. Die ratenweise Zahlung muss beantragt werden und kann bis zu 20 Jahresraten, abhängig von der Höhe der Beitragsschuld, umfassen. Weiterhin ist bis zum Ende eines jeden Jahres die Tilgung der Restschuld möglich. Erweitert wurden die Möglichkeiten für Stundungen und Beitragsverzicht, wenn die Zahlung für den Beitragsschuldner eine erhebliche Härte bedeutet.
- Eine Modifikation im § 13 des KAG-NRW kann ebenfalls Auswirkungen auf beitragspflichtige Eigentümer haben. Hierbei wurde der Satz für Kleinbeträge auf 20 Euro angehoben. Das hat zur Folge, dass Beträge unterhalb dieser Grenze nicht geltend gemacht und auch Rückzahlungen unterhalb dieses Betrages nicht mehr ausgezahlt werden, da der Verwaltungsaufwand unangemessen wäre.
- Mit dem Förderprogramm des Landes, in Höhe von 65 Millionen Euro, wurde eine weitere Neuerung vorgenommen. Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt unter Umständen die Hälfte der auf die Beitragspflichtigen zukommenden Straßenausbaubeiträge, welche aufgrund der Ortssatzung von der Stadt Herne zu erheben sind.
Näheres bestimmt die hierzu erlassene Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020. Eine wesentliche Zuwendungsvoraussetzung dieser Richtlinie ist, nur Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurden, zu fördern.
(https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=18374&sg=0)